

Allgemeine Abzüge - Ansätze

1. Allgemeines

Bei den nachfolgend unter den Ziffern 2 bis 6 aufgeführten allgemeinen Abzügen gelten sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer gesetzlich festgelegte Maximalabzüge (Zweiverdienerabzug auch Minimalabzug). Dabei erfolgt bei der direkten Bundessteuer regelmässig ein Ausgleich der kalten Progression. Nachfolgend sind die Maximalansätze pro Steuerperiode aufgeführt.

2. Prämien für Lebens-, Renten-, Kranken- und Unfallversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien

Staats- und Gemeindesteuern	Steuerperioden
Maximalabzüge	ab 2005

für Verheiratete in ungetrennter Ehe ¹⁾	Fr. 6 200
für übrige Steuerpflichtige	Fr. 3 100

zusätzlich:

für jedes Kind und für jede unterstützte Person, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann	Fr. 800
---	---------

Direkte Bundessteuer	Steuerperioden
Maximalabzüge	ab 2011

für Verheiratete in ungetrennter Ehe ¹⁾	Fr. 3 500
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a ²⁾	Fr. 5 250
für übrige Steuerpflichtige	Fr. 1 700
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a ²⁾	Fr. 2 550

zusätzlich:

für jedes Kind und für jede unterstützte Person, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann	Fr. 700
---	---------

¹⁾ Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft sind steuerrechtlich den Ehegatten gleichgestellt (vgl. StP 12 Nr. 1). Die vorgenannten Maximalansätze für Ehegatten gelten daher auch für Partnerinnen und Partner in tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft.

²⁾ Bei der direkten Bundessteuer erhöhen sich die maximalen Ansätze um die Hälfte, sofern die Steuerpflichtigen keine Beiträge an die Säulen 2 und 3a (Pensionskasse und gebundene Selbstvorsorge) geleistet haben (z.B. AHV-/IV-Rentner/innen). Dieser Abzug kann jedoch nicht zusammen mit dem ordentlichen Abzug von Fr. 3 500 bzw. Fr. 1 700 beansprucht werden.

Detaillierte Ausführungen, insbesondere zur Berechnung des Versicherungsabzugs sowie zur Zuteilungsregelung für Kinder bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern finden Sie in der Weisung StP 34 Nr. 19.

3. Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)**Maximalabzüge für Steuerpflichtige**

Steuerperiode	Maximalabzüge für Steuerpflichtige	
	mit Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge	ohne Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge
2007/2008	Fr. 6 365	Fr. 31 824
2009/2010	Fr. 6 566	Fr. 32 832
2011/2012	Fr. 6 682	Fr. 33 408
ab 2013	Fr. 6'739	Fr. 33'696

Detaillierte Ausführungen bezüglich der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) finden Sie in den Weisungen StP 34 Nr. 15, 16 und 17.

4. Drittbetreuungskosten

Maximalabzug Steuerperiode	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer
2011	Fr. 4 000	Fr. 10 000
2012	Fr. 4 000	Fr. 10 100

Detaillierte Ausführungen zu den Drittbetreuungskosten, insbesondere zur Berechnung sowie zur Zuteilungsregelung für Kinder bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, finden Sie in der Weisung StP 34 Nr. 24.

5. Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Maximalabzug Steuerperiode	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer
2011	Fr. 10 000	Fr. 10 000
2012	Fr. 10 000	Fr. 10 100

Detaillierte Ausführungen zu den Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen an politische Parteien finden Sie in der Weisung StP 34 Nr. 26.

6. Zweiverdienerabzug

Minimal- und Maximalabzüge (nur direkte Bundessteuer)	Steuerperioden	
	2011	2012
50 % des niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden gemeinsam besteuerten Personen		
– mindestens	Fr. 8 100	Fr. 8 100
– maximal	Fr. 13 200	Fr. 13 400

Detaillierte Ausführungen zum Zweiverdienerabzug, insbesondere zur Berechnung, finden Sie in der Weisung StP 34 Nr. 25.